



Einwilligungserklärung

zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail (wenn vorhanden)

Bei mir liegt Folgendes vor: (Bitte ankreuzen)

- ☐ Erkrankung mit reduzierter Blutgerinnung
- ☐ Einnahme gerinnungshemmender Arzneimittel (z.B. Marcumar, ASS, Plavix, etc.)
- ☐ KEINE Erkrankung oder Einnahme mit Auswirkungen auf die Blutgerinnung

Hiermit erteile ich meine Einwilligung zur Durchführung der PoC-Antigen-Schnelltestung.

Ich habe das Informationsblatt über die Durchführung, die Datenschutzinformationen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten, gelesen und verstanden.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch einen Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt (§ 7 Abs. 3 DSGVO). Ebenso bleiben gesetzliche Meldefristen nach dem IfSG von einem Widerruf unberührt. Der Widerruf ist an die testende Einrichtung zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift zu testende Person



Information zur Aussagekraft Ihres Testergebnisses

Es ist geplant, bei Ihnen einen Test auf die Antigene des SARS-CoV-2 (Coronavirus) durchzuführen. Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise in Bezug auf Ihr Testergebnis:

Der Schnelltest wird ausschließlich bei Personen ohne Symptome durchgeführt!

Serientestungen bei beschwerdefreien Personen und ohne Kontakt zu einer Covid-19-Erkrankung sollen vorrangig mit den Antigen-Schnelltests vorgenommen werden. Damit sollen zwei Gruppen von Menschen aufgespürt werden, die man ansonsten gar nicht testen würde, die jedoch infiziert und infektiös sind:

- die Gruppe der sog. „silent transmitters“, also Personen, die keine Symptome entwickeln
- Menschen, die bereits infiziert sind, aber noch keine Symptome haben, weil diese erst ein paar Tage später auftreten. Diese Gruppe macht lt. Robert-Koch-Institut einen erheblichen Anteil der Neuinfektionen aus.

PoC-Antigen-Schnelltests sind ein gutes Mittel, um in kurzer Zeit Infektionen in größeren Gruppen auszuschließen.

Die Zulassung erfordert von den Schnelltests eine Spezifität von 97%, d.h., wenn der Test bei 100 Personen negativ ausfällt, darf bei maximal drei Personen doch eine Infektion vorliegen. Ein negativer Schnelltest schließt daher eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht aus!

Hinweis: Negative Testergebnisse sind nicht geeignet, um eine Gesundheitsüberwachung oder eine Quarantäne des Gesundheitsamtes aufzuheben oder vorzeitig zu beenden!!!

Im Falle eines positiven Testergebnisses ist unbedingt ein PCR-Test erforderlich, um das Ergebnis des Schnelltests zu bestätigen. Auch für die Abklärung von Kontaktpersonen zu Covid-19- Fällen wird nicht der Schnelltest verwendet, sondern der PCR-Abstrich!

Der Test ersetzt keine ärztliche Diagnose und keine ärztliche Behandlung. Setzen Sie sich bei Symptomen wie Husten oder Fieber bitte mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.

Ist der Abstrich unangenehm?

Bei der Abstrichentnahme durch die Nase wird die Nasenschleimhaut durch das Einführen des Teststäbchens leicht gereizt. Das kann als unangenehm empfunden werden. Die Durchführung des Tests verursacht keinen Schaden und birgt lediglich ein minimales Risiko für oberflächliche Verletzungen.

Bei Personen, bei denen die Blutgerinnung durch eine Erkrankung oder Medikamente eingeschränkt ist, wird der Abstrich nur durch den Mund-Rachenraum vorgenommen. Dabei ist es möglich, dass Sie einen Würgereiz verspüren.

Wie läuft der Test ab?

Die Durchführung erfolgt durch Personen, die speziell für die Probeentnahme geschult wurden. Die Mitarbeitenden tragen als Selbstschutz Schutzausrüstung. Nach 15 Minuten kann das Testergebnis abgelesen werden. Ist das Ergebnis positiv sind wir verpflichtet das Gesundheitsamt zu informieren. Dieses wird ggf. die Durchführung eines PCR-Tests anordnen, um das Ergebnis des Antigentests abzusichern.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für PoC-Schnelltests im Testzentrum Flachsmeer der Gemeinde Westoverledingen

1. Vertragsschluss und Grundsätzliches

Ein Dienstleistungsvertrag kommt erst durch Bestätigung der Bestellung/Anforderung durch die Gemeinde Westoverledingen zustande. Die Gemeinde Westoverledingen darf sich zur Abwicklung der Personen bedienen, die von ihr dazu eingesetzt werden.

2. Vergütung

Die Durchführung erfolgt auf Grundlage von § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021 und ist für den Kunden kostenlos.

3. Information zu PoC-Tests

Bei den PoC-Tests als In-Vitro-Diagnostika handelt es sich um zugelassene und bei dem BfArM gelistete Medizinprodukte. Die PoC-Tests weisen unterschiedliche Sensitivitäten und Spezifitäten sowie unterschiedliche Limit-of-Detection auf. Die Gemeinde Westoverledingen weist ausdrücklich darauf hin, dass es mit allen Tests falsch-positive und falsch-negative Meldungen geben kann und somit auch bei allen Testergebnissen keine 100%-ige Sicherheit gewährt werden kann.

4. Haftungsbegrenzung

Die Gemeinde Westoverledingen haftet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Eine Haftung für die Korrektheit des Testergebnisses oder darauf zurückzuführende Schäden wird nicht übernommen, bzw. nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

5. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet und speichert die Gemeinde Westoverledingen personenbezogene Daten gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister



Datenschutzbestimmungen

Ihre Daten werden mit dem Zweck der Eindämmung der Pandemie sowie zu Abrechnungs- und Prüfzwecken erhoben und verarbeitet. Im Folgenden informieren wir Sie gem. Art. 13 DSGVO über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Zuge der Testung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstr. 18, 26810 Westoverledingen (04955/9330, info@westoverledingen.de).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter: datenschutzbeauftragter@westoverledingen.de.

Genutzte Datenkategorien und Quelle der Daten

Für die Durchführung der Tests erheben wir personenbezogene Daten von Ihnen. Hierzu gehören zunächst Namensdaten, Kontaktdaten und ihr Geburtsdatum. Nach Durchführung des Tests verarbeiten wir zudem die Information, ob eine Infektion bei Ihnen festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Gesundheitsdatum gem. Art. 4 Nr. 15 DSGVO.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur von Ihnen beauftragten Durchführung der Testung auf das Coronavirus sowie zur Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten gegenüber Behörden, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind daher die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Zustellung Ihres Testergebnisses per Bestätigung/Mail/App) Ihre schriftliche Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO. Zur Wahrung unserer gesetzlichen Meldepflichten bei positiven Testungen, z.B. gegenüber dem Gesundheitsamt, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t IfSG und geben Ihre Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiter.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Innerhalb unserer Organisation werden Ihre personenbezogenen Daten nur von Abteilungen und Personen verarbeitet, die für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Zur Erfüllung unserer vertraglichen Leistungen bzw. zur Wahrung von gesetzlichen Pflichten geben wir personenbezogene Daten im erforderlichen Fall an weitere Empfänger weiter. Hierzu zählen: LADR GmbH MVZ Nord-West, Gesundheitsamt Landkreis Leer, Kassenärztliche Vereinigung.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Zweck, für den sie erhoben werden, erfüllt ist oder wegfällt und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht mehr besteht.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO), ggf. das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können Sie innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen ausüben.

Widerrufsmöglichkeit bei Einwilligung

Eine erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Im Falle eines Widerrufs ist eine Durchführung der Testung ggfs. nicht möglich.